

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten des Marktes Buch (Kindergartengebührensatzung)

vom 25.05.2012

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Buch folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Der Markt Buch erhebt für die Benutzung seiner Kindergärten (§ 1 Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einen Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einen Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.
- (3) Die Gebühren sind jeweils am 15. eines jeden Monats fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines vom Markt Buch übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindergärten. Die Gebühren werden grundsätzlich für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (2) Besucht ein Kind nicht das ganze Kindergartenjahr über einen der Kindergärten, wird die Gebühr entsprechend den Buchungszeiten für jeden Monat des Besuchs erhoben. Ein angefangener Monat gilt als ganzer Monat.
- (3) Bei der Gebührenberechnung nach § 5 und § 6 gilt das Alter ab 3 Jahren als erreicht, ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird für das erste Kind unter 3 Jahren folgende Gebühr erhoben:
 - a) für eine Buchungszeit von 4 Stunden/Tag (Mindestbuchungszeit) 70,00 Euro
 - b) für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden/Tag 75,00 Euro
 - c) für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden/Tag 80,00 Euro
 - d) für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden/Tag 85,00 Euro
 - e) für eine Buchungszeit von 7 bis 8 Stunden/Tag 90,00 Euro
 - f) für eine Buchungszeit von 8 bis 9 Stunden/Tag 95,00 Euro
- (2) Für jeden angefangenen Monat wird für das erste Kind ab 3 Jahren folgende Gebühr erhoben:
 - a) für eine Buchungszeit von 4 Stunden/Tag (Mindestbuchungszeit) 50,00 Euro
 - b) für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden/Tag 55,00 Euro
 - c) für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden/Tag 60,00 Euro
 - d) für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden/Tag 65,00 Euro
 - e) für eine Buchungszeit von 7 bis 8 Stunden/Tag 70,00 Euro
 - f) für eine Buchungszeit von 8 bis 9 Stunden/Tag 75,00 Euro
- (3) Zusätzlich besteht die Möglichkeit für Kinder unter 3 Jahren und über 3 Jahren zur Kernzeit (8.00 – 12.00 Uhr) wöchentlich, jedoch für das gesamte Kindergartenjahr, weitere Stunden / Nachmittage zu buchen.
- (4) Zu den Gebühren ist für jeden angefangenen Monat ein Spielgeld und Teegeld von jeweils 3,00 € zu entrichten.

§ 6

Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen 2 Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) den Kindergarten als Kindergartenkind unter 3 Jahren, so beträgt die Gebühr für das zweite Kind für jeden angefangenen Monat bei einer
 - a) Buchungszeit von 4 Stunden/Tag (Mindestbuchungszeit) 50,00 Euro
 - b) Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden/Tag 55,00 Euro
 - c) Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden/Tag 60,00 Euro
 - d) Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden/Tag 65,00 Euro
 - e) Buchungszeit von 7 bis 8 Stunden/Tag 70,00 Euro
 - f) Buchungszeit von 8 bis 9 Stunden/Tag 75,00 Euro
- (2) Besuchen 2 Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) den Kindergarten als Kindergartenkind ab 3 Jahren, so beträgt die Gebühr für das zweite Kind für jeden angefangenen Monat bei einer

a) Buchungszeit von 4 Stunden/Tag (Mindestbuchungszeit)	35,00 Euro
b) Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden/Tag	38,00 Euro
c) Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden/Tag	41,00 Euro
d) Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden/Tag	44,00 Euro
e) Buchungszeit von 7 bis 8 Stunden/Tag	47,00 Euro
f) Buchungszeit von 8 bis 9 Stunden/Tag	49,00 Euro

- (3) Besuchen 3 Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) den Kindergarten als Kindergartenkind unter 3 Jahren und / oder als Kindergartenkind ab 3 Jahren, so ist das älteste Kind bzw. sind die ältesten Kinder gebührenfrei.
- (4) Die Gebührenermäßigung findet jeweils für das ältere Kind Anwendung. Kinder nach Abs. 1 und Abs. 2 werden bei der Ermittlung der Zahl der Kinder zur Gebührenermäßigung zusammengezählt.
- (5) Besuchen 2 oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) eine schulvorbereitende Einrichtung oder im Grundschulalter den Kindergarten, werden die Gebühren ab dem zweiten Kind für jeden angefangenen Monat je Kind wie folgt erhoben, jedes 3. und weitere Kind ist gebührenfrei:
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) Buchungszeit bis 2 Stunden/Tag | 20,00 Euro |
| b) jede weitere gebuchte Stunde/Tag | 5,00 Euro |
- (6) Spielgeld und Teegeld ist von der Gebührenermäßigung ausgeschlossen.
- (7) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden. In besonderen Fällen kann ein Antrag beim Jugendamt bzw. Sozialamt auf Kostenübernahme der Kindergartengebühren gestellt werden.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

Maßgebliche Veränderungen sind z.B. Änderungen im Sorgerecht, Änderungen der zu buchenden Stunden etc.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2012 in Kraft.

Buch, den 25.05.2012

Markt Buch

Biesenberger
1. Bürgermeister

Marktgemeinderatsbeschluss vom 24.05.2012
Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 02.06.2012, Nr. 22